

Anzeige

über die

in dem Brandkataster der Gemeinde Gesighofen am Schlusse des Jahres 1879.
einfach zu löschenen Versicherungen.

Bemerkung: Diese Anzeige ist zu erstatte, so oft versicherte Gebäude in Abgang zu stehen sind, ohne daß bei derselben Nummer des Brandkatasters wieder ein Zugang vorkommt. Dies kann insbesondere eintreten:

- wenn Gebäude vollständig abgebrannt und noch nicht wieder aufgebaut sind;
- wenn Gebäude abgelegt worden sind;
- wenn der Versicherte seinen Austritt aus der Versicherungsanstalt für Gebäude, bezüglich deren eine Zwangspflicht nicht besteht, angezeigt hat (die Anzeige ist beizulegen);
- wenn die Löschung ohne Antrag des Versicherten von der Commission vorgeschlagen wird (cfr. § 19 des Reglements).

In beiden letzteren Fällen (c und d) ist von dem Herrn Bürgermeister hierunter bescheinigen zu lassen, ob und zu welchen Gunsten die Gebäude mit Hypotheken oder anderen dinglichen Forderungsrechten belastet sind.

Nr. des Brand- katasters	Lit.	Bezeichnung der abzuschreibenden Gebäude.	N a m e n der jetzigen Eigenthümer.	Grund der Löschung.
18	a	Klopfahl	Hafer, Gottfried in Geisig	Zu 1879 abgebr.; wurde vor 1880 in Abgang.
			Kiesgarten, zu 12. Mai 1880. Leimwehr zur Braunkohleflözenausfall.	

Raß. Brandversicherungsanstalt.

Kreis RudolstadtSchätzungsbezirk No. 8

Anzeige

über die

in dem Brandkataster der Gemeinde Dörflesau, am Schluß des Jahres 1848
einfach zu löschenen Versicherungen.

Bemerkung: Diese Anzeige ist zu erstatten, so oft versicherte Gebäude in Abgang zu stellen sind, ohne daß bei derselben Nummer des Brandkatasters wieder ein Zugang vorliegt. Dies kann insbesondere eintreten:

- a) wenn Gebäude vollständig abgebrannt und noch nicht wieder aufgebaut sind;
- b) wenn Gebäude abgelegt worden sind;
- c) wenn der Versicherte seinen Austritt aus der Versicherungsanstalt für Gebäude, bezüglich deren eine Zwangspflicht nicht besteht, angezeigt hat (die Anzeige ist beizulegen);
- d) wenn die Löschung ohne Antrag des Versicherten von der Commission vorgeschlagen wird (vfr. §. 19 des Reglements).

In beiden letzteren Fällen (c und d) ist von dem Herrn Bürgermeister hierunter bescheinigen zu lassen, ob und zu welchen Gunsten die Gebäude mit Hypotheken oder anderen dinglichen Forderungsrechten belastet sind.

M des Brand- katasters.	Lit.	Bezeichnung der abzuschreibenden Gebäude.	N a m e n der jetzigen Eigenthümer.	Grund der Löschung.
18	6	Dorfhaus	Familie Leßmann	<p>Wand abgelegt und nicht mehr aufgezogen</p> <p>Am Abgang Bauzaun mindestens aufgestellt am 6.12.1848</p> <p>J</p> <p>Die Commission: Dörr Vatta Fleischhauer</p>